



**Statuten des Vereines
„Landesverband Salzburger Museen und Sammlungen“**

ZVR-Zahl 619362697

§ 1: Name, Sitz, Tätigkeit und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband Salzburger Museen und Sammlungen“ (Forum der Salzburger Heimat-, Regional-, Fach-, Stadt- und Landesmuseen, Schaubergwerke und Sammlungen).
- (2) Er hat seinen Sitz in 5020 Salzburg, Zugallstraße 12 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Salzburg.
- (3) Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt folgende Zwecke:

- (1) Vertretung der Standesinteressen seiner Mitglieder,
- (2) Förderung der Information und Weiterbildung seiner Mitglieder durch Herausgabe von Publikationen sowie durch Abhaltung von Tagungen,
- (3) Unterstützung der fachlichen Interessen seiner Mitglieder durch Vorträge, Führungen, bei Förderanträgen, Exkursionen allenfalls auch durch Bildung von Fachgruppen,
- (4) Informationen der Öffentlichkeit über Aufgaben, Veranstaltungen, Feste, Messen, Versammlungen, Vorträge, Kurse und Probleme der Museen,
- (5) Zusammenarbeit mit vergleichbaren Museumsvereinigungen des In- und Auslandes,

(6) unter Museen werden jene Einrichtungen verstanden, die der gültigen Definition des International Council of Museums entsprechen. *)

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.

- (1) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Zusammenkünfte der Mitglieder zu wechselseitigen Mitteilungen und Besprechungen;
 - b) Vorträge und Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen;
 - c) Veröffentlichungen über Anliegen, Zielsetzungen, wissenschaftliche Themen der Museen durch gedruckte und digitale Medien;
 - d) Führungen und Exkursionen;
 - e) Verkehr mit Vereinigungen verwandten Zwecks.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge und Spenden,
 - b) Subventionen bzw. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln,
 - c) Verkaufserlöse und Erträge und
 - d) sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in ordentliche, unterstützende, korrespondierende und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - a) Personen, die an oder für Museen wissenschaftlich, fachdidaktisch bzw. pädagogisch oder in anderer vergleichbarer Tätigkeit arbeiten oder gearbeitet haben,
 - b) Fachlich geleitete öffentliche und private Museen und verwandte Einrichtungen,
 - c) Rechtsträger bzw. juristische Personen, die ein Museum führen,
 - d) Museumsjugend.
- (2) Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern.
- (3) Korrespondierende Mitglieder können physische Personen sein, die sich vor allem im Ausland um die Zusammenarbeit mit dem Landesverband bemühen/bemüht haben.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die an oder für Museen wissenschaftlich, fachdidaktisch bzw. pädagogisch oder in anderer vergleichbarer Tätigkeit arbeiten oder gearbeitet haben sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die ein Museum führen.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum korrespondierenden Mitglied oder Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als neun Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der korrespondierenden Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die

Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand unter Einbindung der Rechnungsprüfer über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind
die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
der Vorstand (§§ 11 bis 13),
die Rechnungsprüfer (§ 14) und
das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten

Kurator (Abs. 2 lit. d).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Landesobmann bzw. der Landesobfrau schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Beschluss der Generalversammlung sind Wahlen mit Stimmzettel durchzuführen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Landesobmann bzw. die Landesobfrau in dessen bzw. deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin. Wenn auch dieser oder diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für unterstützende Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der korrespondierenden Mitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Funktionsträgern, das sind der Landesobmann bzw. die Landesobfrau, drei Stellvertreter, davon hat einer bzw. eine die Leitung der Museumsjugend, der Schriftführer bzw. die Schriftführerin und ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin sowie der Kassier bzw. die Kassierin und ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

Weiters haben je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin aus den sechs Bezirken des Bundeslandes Salzburg als Beiräte das volle Stimmrecht.

Mit beratender Stimme als Beirat der Museumsreferent bzw. die Museumsreferentin des Referates Volkskultur und Erhaltung des kulturellen Erbes der Abteilung 12, Kultur, Gesellschaft, Generationen, Land Salzburg. (Salzburger Volkskultur).

(2) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands, wobei nur jene ordentlichen Mitglieder oder Ehrenmitglieder (siehe § 7 Abs. 1) wählbar sind, die im aktiven Dienst in einem oder für ein Museum stehen. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Landesobmann bzw. der Landesobfrau bei Verhinderung von einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin, schriftlich einberufen. Ist auch dieser oder diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingela-

den wurden und mindestens die Hälfte der Funktionsträger des Vorstandes anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann bzw. die Obfrau, bei Verhinderung ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Ist auch dieser bzw. diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
- b) Erstellung eines Jahresvoranschlages und eines Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Ehrungen und Auszeichnungen über Vorschlag der einzelnen Mitgliedsorganisationen;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden

Mitgliedern;

g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;

h) Allfällige Bestellung eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin und Festlegung dessen/deren Aufgaben und Kompetenzen;

i) Verwaltung des Vereinsvermögens;

j) Aufnahme von Beiräten, die nicht dem Verein angehören, für Teilaufgaben in besonderen Bedarfsfällen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Landesobmann bzw. die Landesobfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin unterstützt den Landesobmann bzw. die Landesobfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der Landesobmann bzw. die Landesobfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Landesobmannes bzw. der Landesobfrau und des Schriftführers bzw. der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Landesobmannes bzw. der Landesobfrau und des Kassiers bzw. der Kassierin.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

(4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(5) Bei Gefahr im Verzug ist der Landesobmann bzw. die Landesobfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(6) Der Landesobmann bzw. die Landesobfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(7) Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(8) Der Kassier bzw. die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Landesobmannes bzw. der Landesobfrau der Schriftführer bzw. der Schriftführerin oder

des Kassiers bzw. der Kassierin ihre jeweiligen Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.

(10) Den weiteren Mitgliedern des Vorstandes (Beiräte) können durch Beschluss des Vorstands besondere Aufgaben zugeteilt werden.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Landesverband Salzburger Museen und Sammlungen verfolgt, sonst dem Referat Volkskultur und Erhaltung des kulturellen Erbes, der Abteilung 12, Kultur, Gesellschaft, Generationen, Land Salzburg.

*) Ein Museum ist eine gemeinnützige, ständige, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zu Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecken materielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschafft, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt.

Alfred Huemer X/2009

